

## Gegenüberstellung Organisationsreglement

Aktuelles Reglement	Neues Reglement
<b>A. Organisation</b>	<b>A. Organisation</b>
<b>A.1 Die Gemeindeorgane</b>	<b>A.1 Die Gemeindeorgane</b>
<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten,</li><li>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>d) das Rechnungsprüfungsorgan,</li><li>e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</li></ul>	<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten,</li><li>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>d) das Rechnungsprüfungsorgan,</li><li>e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</li></ul>
<b>A.2 Die Stimmberechtigten</b>	<b>A.2 Die Stimmberechtigten</b>
<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
<b>Art. 3</b> Die Stimmberechtigten wählen: <ul style="list-style-type: none"><li>- an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) die Mitglieder des Gemeinderates</li><li>- den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person</li><li>- den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)</li></ul>	<b>Art. 3</b> Die Versammlung wählt: <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),</li><li>b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,</li><li>c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,</li><li>d) das Rechnungsprüfungsorgan.</li></ul>

<p><b>Art. 4</b> Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</li> <li>b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern</li> <li>c) die Jahresrechnung</li> <li>d) soweit Fr. 30'000.00 übersteigend: <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue Ausgaben</li> <li>- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte</li> <li>- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen</li> <li>- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken</li> <li>- Finanzanlagen in Immobilien</li> <li>- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens</li> <li>- Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens</li> <li>- Verzicht auf Einnahmen</li> <li>- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li> <li>- Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li> <li>- Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.</li> </ul> </li> <li>e) Bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden</li> <li>f) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung und Gebietsveränderung von Gemeinden</li> <li>g) Die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren</li> </ul>	<p><b>Art. 4</b> Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</li> <li>b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern</li> <li>c) die Jahresrechnung</li> <li>d) soweit Fr. 80'000.00 übersteigend: <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue Ausgaben,</li> <li>- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,</li> <li>- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,</li> <li>- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</li> <li>- Finanzanlagen in Immobilien,</li> <li>- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li> <li>- Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li> <li>- Verzicht auf Einnahmen</li> <li>- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li> <li>- Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li> </ul> </li> <li>e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden</li> <li>f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.</li> </ul>
<p><b>Art. 5</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.</p>	<p><b>Art. 5</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.</p>
<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.  <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p>	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.  <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p>

<p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredits, höchstens aber Fr. 30'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>	<p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
<p><b>Art. 7</b>  <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>	<p><b>Art. 7</b>  <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
<p><b>Art. 8</b>  <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortliche Person bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 8</b>  <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortliche Person bleiben vorbehalten.</p>
<p><b>A.3 Der Gemeinderat</b></p>	<p><b>A.3 Der Gemeinderat</b></p>
<p><b>Art. 9</b>  Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p>	<p><b>Art. 9</b>  Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p>
<p><b>Art. 10</b>  Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 10</b>  Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p>
<p><b>Art. 11</b>  <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement</li> <li>- Tarif zum Wasserversorgungsreglement</li> <li>- Verordnung zum Personalreglement</li> <li>- Gebührenverordnung zum Gebührenreglement</li> </ul>	<p><b>Art. 11</b>  <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 80'000.00 abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>

<p><sup>4</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.</p>	
	<p><b>Art. 12</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.  <sup>2</sup> Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.</p>
<p><b>Art. 12</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen  <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>	<p><b>Art. 13</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.  <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
	<p><b>Art. 14</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),</li> <li>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,</li> <li>c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,</li> <li>d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,</li> <li>e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,</li> <li>f) die Anweisungsbefugnis,</li> <li>g) die Unterschriftsberechtigung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.</p>
<p><b>A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan</b></p>	<p><b>A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan</b></p>
<p><b>Art. 13</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.  <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 15</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.  <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>

<p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an den Gemeinderat. Dieser informiert die Öffentlichkeit an der Gemeindeversammlung</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p> <p><sup>5</sup> Listenauskünfte für wirtschaftliche Zwecke sind untersagt.</p> <p><sup>6</sup> Erstmalige Gesuch zu Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p>	<p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung</p>
<p><b>A.5 Die Kommissionen</b></p>	<p><b>A.5 Die Kommissionen</b></p>
<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.</p>	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.</p>
<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständigen Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständigen Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p>	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p>

<p><sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>	<p><sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.</p>
<p><b>A.6 Das Gemeindepersonal</b></p>	<p><b>A.6 Das Gemeindepersonal</b></p>
<p><b>Art. 17</b> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>	<p><b>Art. 19</b> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>
<p><b>A.7 Das Sekretariat</b></p>	<p><b>A.7 Das Sekretariat</b></p>
<p><b>Art. 18</b> Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>	<p><b>Art. 20</b> Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
<p><b>B. Politische Rechte</b></p>	<p><b>B. Politische Rechte</b></p>
<p><b>B.1 Stimmrecht</b></p>	<p><b>B.1 Stimmrecht</b></p>
<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.  <sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.  <sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
<p><b>B.2 Initiative</b></p>	<p><b>B.2 Initiative</b></p>
<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihrer Zuständig fällt.  <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>- innert Frist nach Art. 21 eingereicht ist,</li> <li>- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeitete Entwurf ausgestaltet ist,</li> <li>- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li> <li>- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li> <li>- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li> </ul>	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihrer Zuständig fällt.  <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>- innert Frist nach Art. 23 eingereicht ist,</li> <li>- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeitete Entwurf ausgestaltet ist,</li> <li>- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li> <li>- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li> <li>- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li> </ul>

<p><b>Art. 21</b>  <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>	<p><b>Art. 23</b>  <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p> <p><sup>4</sup> Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p><sup>5</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
<p><b>Art. 22</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>	<p><b>Art. 24</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
<p><b>Art. 23</b>  Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>	<p><b>Art. 25</b>  Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.</p>
<p><b>B.3 Petition</b></p>	<p><b>B.3 Petition</b></p>
<p><b>Art. 24</b>  <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>	<p><b>Art. 26</b>  <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
<p><b>C. Verfahren an der Gemeindeversammlung</b></p>	<p><b>C. Verfahren an der Gemeindeversammlung</b></p>
<p><b>C.1 Allgemeines</b></p>	<p><b>C.1 Allgemeines</b></p>
<p><b>Art. 25</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein  - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;</p>	<p><b>Art. 27</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein  - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;</p>

<p>- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>	<p>- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
<p><b>Art. 26</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>	<p><b>Art. 28</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
<p><b>Art. 27</b> Die Versammlung darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.</p>	<p><b>Art. 29</b> Die Versammlung darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat innert 12 Monaten ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
<p><b>Art. 31</b> Die Präsidentin oder der Präsident - eröffnet die Versammlung,</p>	<p><b>Art. 33</b> Der Präsident - eröffnet die Versammlung,</p>



<ul style="list-style-type: none"> <li>- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li> <li>- sorgt dafür, dass Nichtstimmberichtigte gesondert sitzen,</li> <li>- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</li> <li>- lässt die Anzahl der Stimmberichtigten feststellen und</li> <li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li> <li>- sorgt dafür, dass Nichtstimmberichtigte gesondert sitzen,</li> <li>- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,</li> <li>- lässt die Anzahl der Stimmberichtigten feststellen und</li> <li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>
<p><b>Art. 32</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>	<p><b>Art. 34</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Stimmberichtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Stimmberichtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Stimmberichtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stimmberichtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li> <li>- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li> <li>- wenn es um eine Initiative geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</li> </ul>	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Stimmberichtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stimmberichtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li> <li>- die Sprecher der vorberatenden Organe und</li> <li>- wenn es um eine Initiative geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.</li> </ul>
<p><b>C.2 Abstimmungen</b></p>	<p><b>C.2 Abstimmungen</b></p>
<p><b>Art. 35</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will</li> <li>- erläutert das Abstimmungsverfahren</li> <li>- gibt den Stimmberichtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li> </ul>	<p><b>Art. 37</b> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li> <li>- erläutert das Abstimmungsverfahren.</li> </ul>
<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberichtigten zum Ausdruck kommt.</p>	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberichtigten zum Ausdruck kommt.</p>

<p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li> <li>- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li> <li>- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li> <li>- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li> <li>- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.</li> </ul>	<p><sup>2</sup> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li> <li>- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li> <li>- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li> <li>- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li> <li>- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.</li> </ul>
<p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" – "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten, usw.</p>	<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" – "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten, usw.</p>
<p><b>Art. 38</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"</p>	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"</p>
<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>	<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
<p><b>Art. 40</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>	<p><b>Art. 42</b></p> <p>Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.</p>
<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in Ihre Zuständigkeit fallen.</p>	<p><b>Art. 43</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in Ihre Zuständigkeit fallen.</p>

<p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).</p>	<p><sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37 ff.).</p>
<p><b>C.3 Urnenwahlen</b></p>	<p><b>C.3 Wahlen</b></p>
<p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>1</sup> Die Urnengemeinde wählt nach dem Mehrheitssystem (Majorz) den Gemeinderat, und die nach dem Anhang I dieses Reglements durch die Urnengemeinde zu wählenden ständigen Kommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt das einfache Mehr.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	
<p><b>Art. 43</b></p> <p>Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</li> <li>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</li> <li>c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,</li> <li>d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</li> </ul>	<p><b>Art. 44</b></p> <p>Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten.</li> <li>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</li> <li>c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen</li> <li>d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</li> </ul>
<p><b>Art. 44</b></p> <p><sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>	<p><b>Art. 45</b></p> <p><sup>1</sup> Die dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
<p><b>Art. 45</b></p> <p>Der Verwandtenausschuss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>	<p><b>Art. 46</b></p> <p>Der Verwandtenausschuss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>
<p><b>Art. 46</b></p>	<p><b>Art. 47</b></p>

<p>Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor der Urnenwahl zusammen mit der Einreichung der Wahlvorschläge Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>	<p><sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 46, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p><sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
	<p><b>Art. 48</b>  Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen könnten.</p>
<p><b>Art. 47</b>  Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>	<p><b>Art. 49</b>  <sup>1</sup> Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
<p><b>Art. 48</b>  <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p> <p><sup>4</sup> Von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen ist das Rechnungsprüfungsorgan.</p>	<p><b>Art. 50</b>  <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p> <p><sup>4</sup> Von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen ist das Rechnungsprüfungsorgan</p>
<p><b>Art. 49</b>  <sup>1</sup> Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für</p>	<p><b>Art. 51</b>  Der Gemeinderat gibt die Wahlen mind. 10 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>

<p>die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Ablehnungsgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder</li> <li>b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Das Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p><sup>4</sup> Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.</p>	
<p><b>Art. 50</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften über das Stimmrecht nach Art. 19 hievon gelten auch für die Wahlen an der Urne.</p> <p><sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist für die Urnenwahl der Gemeinde unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für eidgenössische und kantonale Wahlen.</p>	<p><b>Art. 52</b></p> <p><sup>1</sup> Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Jeder Wahlvorschlag muss Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Wiederwählbare gelten als vorgeschlagen, sofern ein schriftliches Einverständnis vorliegt.</p> <p><sup>5</sup> Die Kandidatennamen werden im amtlichen Anzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht.</p> <p><sup>6</sup> Die Stimmabgabe kann nur für die im amtlichen Anzeiger publizierten Kandidaten erfolgen, ausgenommen ist Art. 53 Abs. 3.</p> <p><sup>7</sup> Bis zu Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.</p>
<p><b>Art. 51</b></p>	<p><b>Art. 53</b></p>

<p><sup>1</sup> Die ordentlichen Urnenwahlen finden normalerweise an den vom Regierungsrat des Kantons Bern festgelegten Daten für kantonale Wahlen und Abstimmungen statt. In dringenden Fällen kann der Gemeinderat ausserordentliche Urnenwahlen anordnen. Für die Fristen gelten die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Wahllokal und Abstimmungszeiten unter Berücksichtigung der kantonalen Bestimmungen. Die Wahl wird geleitet durch einen vom Gemeinderat zu bestellenden Wahlausschuss, dessen Präsident/in in der Regel Mitglied des Gemeinderates oder der/die Gemeindegemeinschaftler/in ist.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht.</li> <li>- Die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.</p> <p><sup>3</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze anwesende wählbare Personen wählen. Die Vorgeschlagenen müssen vor der Wahl ihr Einverständnis abgeben. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p><sup>4</sup> Das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe ist mit der Publikation der Gemeindeversammlung bekannt zu machen.</p>
<p><b>Art. 52</b></p> <p><sup>1</sup> Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Ein/e Stimmberechtigte/r darf höchstens bei sovielen Kandidaten unterschreiben als Sitze zu besetzen sind. Der/Die Erstunterzeichner/in ist verpflichtet, von den nominierten Kandidatinnen/Kandidaten die schriftliche Zustimmung für die Kandidatur einzuholen. Die Zustimmungserklärung ist zusammen mit den Wahlvorschlägen einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup> Es kann nur den publizierten Kandidaten gestimmt werden.</p>	<p><b>Art. 54</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.</li> <li>b) Liegen so viele oder mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.</li> <li>c) Die Versammlung wählt geheim.</li> <li>d) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegemeinschaftler.</li> <li>e) Die Stimmberechtigten dürfen <ul style="list-style-type: none"> <li>- sovielen Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;</li> <li>- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li> </ul> </li> <li>f) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</li> <li>g) Die Stimmzähler sowie der Gemeindegemeinschaftler <ul style="list-style-type: none"> <li>- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind</li> <li>- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li> <li>- ermitteln das Ergebnis.</li> </ul> </li> </ol>

<p><b>Art. 53</b> Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlungen als gewählt.</p>	<p><b>Art. 55</b> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
<p><b>Art. 54</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat lässt den Stimmberechtigten die Ausweiskarten und amtlichen Wahlzettel bis spätestens 14 Tage vor dem Wahltag zustellen.   <sup>2</sup> Im Wahllokal sind die erforderlichen Urnen aufzustellen. Ebenso sind daselbst eine Anzahl amtliche Wahlzettelformulare zur Verfügung zu halten.   <sup>3</sup> Die Stimmberechtigten könne bei den Wahlen das amtliche Wahlzettelformular ausfüllen. Es können anstatt der amtlichen auch ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden. Diese dürfen sich aber in keiner Weise, weder im Format, Farbe oder Grösse von den amtlichen unterscheiden. Amtliche oder ausseramtliche Zettel dürfen nicht irgendein Merkmal tragen, das sie äusserlich erkennbar macht. Wahlzettel die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind ungültig. Im weiteren gelten die kantonalen Vorschriften über Volkswahlen.</p>	<p><b>Art. 56</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
<p><b>Art. 55</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 57</b>  <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li> <li>- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li> <li>- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li> </ul> <sup>2</sup> Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
	<p><b>Art. 58</b>  <sup>1</sup> Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert, die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p>

	<p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenige gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p><sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 61.</p>
	<p><b>Art. 59</b></p> <p><sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
	<p><b>Art. 60</b></p> <p>Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
	<p><b>Art. 61</b></p> <p>Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>
<b>D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle</b>	<b>D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle</b>
<b>D.1 Öffentlichkeit</b>	<b>D.1 Öffentlichkeit</b>
<p><b>Art. 56</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>	<p><b>Art. 62</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
<p><b>Art. 57</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p><b>Art. 63</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>



<p><sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder privat Interessen entgegenstehen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder privat Interessen entgegenstehen.</p>
<p><b>D.2 Information</b></p>	<p><b>D.2 Information</b></p>
<p><b>Art. 58</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>	<p><b>Art. 64</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
<p><b>Art. 59</b>  <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 65</b>  <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
<p><b>Art. 60</b>  Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>	<p><b>Art. 66</b>  Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>
<p><b>D.3 Protokolle</b></p>	<p><b>D.3 Protokolle</b></p>
<p><b>Art. 61</b>  Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p>	<p><b>Art. 67</b>  Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p>
<p><b>Art. 62</b>  <sup>1</sup> Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,</li> <li>b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,</li> <li>c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -nehmer,</li> <li>d) Reihenfolge der Traktanden</li> <li>e) Anträge,</li> <li>f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</li> <li>g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,</li> <li>h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),</li> <li>i) Zusammenfassung der Beratung und</li> <li>j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.</li> </ul>	<p><b>Art. 68</b>  <sup>1</sup> Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,</li> <li>b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,</li> <li>c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer,</li> <li>d) Reihenfolge der Traktanden,</li> <li>e) Anträge,</li> <li>f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</li> <li>g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,</li> <li>h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),</li> <li>i) Zusammenfassung der Beratung und</li> <li>j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>

<p><sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p> <p><b>Art. 63</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.</p> <p><sup>2</sup> Während der Auflagen kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.</p>	<p><b>Art. 69</b>  <sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.</p> <p><sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.</p>
<p><b>Art. 64</b>  <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegend öffentlichen oder private Interessen entgegenstehen.</p>	<p><b>Art. 70</b>  <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegend öffentlichen oder private Interessen entgegenstehen.</p>
<p><b>E. Aufgaben</b></p>	<p><b>E. Aufgaben</b></p>
<p><b>E.1 Aufgabenwahrnehmung</b></p>	<p><b>E.1 Aufgabenwahrnehmung</b></p>
<p><b>Art. 65</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p>	<p><b>Art. 71</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p>
<p><b>Art. 66</b>  Die Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p>	<p><b>Art. 72</b>  Die Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p>
<p><b>Art. 67</b>  <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p>	<p><b>Art. 73</b>  <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p>
<p><b>Art. 68</b>  Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.</p>	<p><b>Art. 74</b>  Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.</p>
<p><b>E.2 Aufgabenerfüllung</b></p>	<p><b>E.2 Aufgabenerfüllung</b></p>

<p><b>Art. 69</b>  <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.</p>	<p><b>Art. 75</b>  <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.</p>
<p><b>Art. 70</b>  <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) selbst erfüllen,</li> <li>b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder</li> <li>c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>	<p><b>Art. 76</b>  <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) selbst erfüllen,</li> <li>b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder</li> <li>c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>
<p><b>Art. 71</b>  Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p>	<p><b>Art. 77</b>  Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p>
<p><b>Art. 71a</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Integration und besondere Massnahmen gemäss Art. 17 Volksschulgesetz ab 01. August 2010 an Dritte übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat wird unabhängig von der Höhe der Kostenfolge ermächtigt, die notwendigen Vereinbarungen abzuschliessen.</p>	
	<p><b>Art. 78</b>  <sup>1</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr werden der Einwohnergemeinde Seeberg (Sitzgemeinde), "Feuerwehr Goldisberg" gemäss dem "Anschlussvertrag Feuerwehrwesen (Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr) vom 03. Dezember 2013 übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Erhebung der Ersatzabgabe bleibt bei der Einwohnergemeinde Thörigen.</p>
	<p><b>Art. 79</b>  Die Aufgaben der individuellen Sozialhilfe werden der Einwohnergemeinde Niederönz (Sitzgemeinde), regionaler Sozialdienst Niederönz, gemäss dem "Vertrag betreffend die Führung des Regionalen Sozialdienstes Niederönz (RSDN) gemäss bernischem Sozialhilfegesetz" vom 05. Februar 2016 übertragen.</p>

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege
<b>F.1 Verantwortlichkeit</b>	<b>F.1 Verantwortlichkeit</b>
<p><b>Art. 72</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sind zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinden zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>	<p><b>Art. 80</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
<p><b>Art. 73</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p><sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p><sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verweis</li> <li>b) Busse bis Fr. 5'000.00</li> <li>c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung</li> </ul> <p><sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende</p>	<p><b>Art. 81</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p><sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p><sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verweis</li> <li>b) Busse bis Fr. 5'000.00</li> <li>c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung</li> </ul> <p><sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen,</p>

Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.	schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.
<b>Art. 74</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.  <sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.  <sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.  <sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	<b>Art. 82</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.  <sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.  <sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.  <sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.
<b>F.2 Rechtspflege</b>	<b>F.2 Rechtspflege</b>
<b>Art. 75</b> <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.	<b>Art. 83</b> <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).
<b>G. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>G. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>
<b>Art. 76</b> Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.	<b>Art. 84</b> Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
	<b>Art. 85</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals am 08. Dezember 2020 Auf den 01. Januar 2021 nach diesem Reglement gewählt.  <sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

	<sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2020. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
<b>Art. 77</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2017 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 13. Dezember 1995 mit Abänderung vom 22. Mai 1996, 10. Dezember 1997, 9. Dezember 1998, 16. Juni 1999, 13. Dezember 2000, 23. Juni 2004 und 01.07.2016 weitere widersprechende Vorschriften auf.	<b>Art. 86</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2021 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 01. Januar 2017 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
<b>Anhang I: Kommissionen</b>	<b>Anhang I Kommissionen</b>
	<b>Kommission Infrastruktur</b> Mitgliederzahl: 5  Mitglied v. A. w.: Ressortvorsteher  Beisitzer: Wegmeister Brunnenmeister  Wahlorgan: Gemeindeversammlung  Übergeordn. Stelle: Gemeinderat  Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwaltung und Unterhalt sämtlicher Gemeindeligenschaften -und anlagen</li> <li>- Versorgung: Wasser gemäss Wasserversorgungsreglement, Qualitätssicherung Trinkwasser</li> <li>- Entsorgung: Gemäss Abwasserentsorgungsreglement, Abfallentsorgung</li> <li>- Organisation und Aufsicht Winterdienst</li> <li>- Organisation und Aufsicht allgemeiner Unterhalt der Gemeindestrassen, Fuss- und Wanderwege und der öffentlichen Beleuchtung</li> </ul>

	<p>- Organisation und Aufsicht allgemeiner Unterhalt der Gewässer</p> <p>Finanz. Befugn: Verwendung von Budgetkrediten</p> <p>Unterschrift: Präsident und Sekretär</p>
	<p><b>Abstimmungs- und Wahlausschuss</b></p> <p>Mitgliederzahl: 10</p> <p>Mitglied v. A. w.: Gemeindeverwalter oder dessen Stellvertreter</p> <p>Wahlorgan: Gemeinderat</p> <p>Übergeordn. Stelle: Gemeinderat</p> <p>Aufgaben: Leitung und Überwachung sämtlicher eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p> <p>Unterschrift: Präsident und Sekretär</p> <p>Besonderes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Mitglied des Gemeinderates ergänzt den Abstimmungs- und Wahlausschuss jeweils als Präsident.</li> <li>- Für eidgenössische und kantonale Wahlen wird jeweils ein separater Wahlausschuss gewählt.</li> </ul> </p>
	<b>Anhang II</b>
	Grafik Verwandtenausschuss